



KITZLER VERLAG

Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

Workshop

Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)

Wien, 17. Jänner 2024

Robin Damberger, BMF
Manfred Mehringer, ZAÖ - BBW

Produktion in der EU

EHS-Zertifikate

Hersteller brauchen für ihre CO₂-Emissionen EHS-Zertifikate.



Produktion außerhalb der EU

CBAM-Zertifikate

EU-Importeure müssen CBAM-Zertifikate kaufen, um den Preisunterschied auszugleichen.



Produktionskosten

Phasenweise Einführung & heutiger Fokus



KITZLER VERLAG

Außenhandel ✓ Zoll ✓ Transport ✓ Gefahrgut

ÜBERGANGSPHASE

1.10.2023 BIS 31.12.2025

Berichtspflichten

- Noch **keine Entrichtung** von finanziellen Ausgleichszahlungen (CBAM-Zertifikate) vorgesehen
- Einführer haben eine **Dokumentations- und Berichtspflicht** für Emissionen, welche im Zuge des Herstellungsprozesses von importierten CBAM-Waren entstanden sind; Emissionsdaten fließen in CBAM-Berichte ein
- **Ab 1.10.2023:**
 - Erstellung & Einreichung **vierteljährlicher CBAM-Berichte** über im vorangegangenen Kalendervierteljahr importierte CBAM-Waren (erstmalige Abgabe bis 31.1.2024)
- **Ab 1.1.2025:**
Antrag auf Zulassung des Status eines zugelassenen CBAM-Anmelders möglich

BEPREISUNGSPHASE

AB 1.1.2026

Leistung von Ausgleichszahlungen

- **Gültige Zulassung** als CBAM-Anmelder bei Import von Waren notwendig
- Einreichung einer **jährlichen CBAM-Erklärung** über im vorangegangenen Kalenderjahr importierte CBAM-Waren
- enthält Angaben zu den Emissionen, welche im Zuge des Herstellungsprozesses von importierten CBAM-Waren entstanden sind
- verpflichtende **Verifizierung** der bekanntgegebenen Daten durch einen Prüfer
- Pflicht zum Erwerb einer entsprechenden Anzahl an **CBAM-Zertifikaten** für das je vorangegangene Kalenderjahr zur Deckung der relevanten THG-Emissionen der importierten CBAM-Waren



Waren gemäß **Anhang I der CBAM-VO** mit Ursprung in einem **Drittland**, sofern diese Waren oder in der **aktiven Veredelung** dieser Waren entstandenen Veredelungserzeugnisse in das **Zollgebiet der Union** eingeführt werden.

Ware	Positionen
Zement	2507 0080, 2523
Strom	2716
Dünge-mittel	2808, 2814, 2834 21, 3102, 3105 (ausg. 3105 60)
Eisen und Stahl	2601 12, 7201, 7202 11, 7202 19, 7202 41, 7202 49, 7202 60, 7203, 7205 bis 7229, 7301 bis 7311, 7318, 7326
Aluminium	7601, 7603 bis 7614, 7616
Chemikalien	2804 10



Eisen und Stahl



Zement



Düngemittel



Aluminium



Wasserstoffherzeugung



Strom

Die Verordnung wird auch für bestimmte Vorprodukte und nachgelagerte Produkte gelten (Produkte, die in der Wertschöpfungskette vor oder hinter den vom CBAM erfassten Produkten liegen).

Auch indirekte Emissionen würden in die Verordnung aufgenommen, und zwar in einer gut abgegrenzten Weise.



Schritt 1:

Zoll ...

- ... erfasst Einfuhr von CBAM-Waren im Rahmen der Zollanmeldung
- ... übermittelt Daten über eingeführte CBAM-Waren an die EK

Vorsicht:
Erste Entscheidungen
bereits in Schritt 1
notwendig

Schritt 2:

CBAM-Anmelder/Einführer

- ... reicht vierteljährliche CBAM-Berichte via Online-Plattform der EK ein

Schritt 3:

Europäische Kommission

- ... Erstprüfung der CBAM-Berichte auf Richtigkeit (Datenabgleich)
- ... informiert nationale Behörde über fehlende/fehlerhafte CBAM-Berichte

Schritt 4:

National zuständige Behörde

- ... prüft von der EK als "Verdachtsfall" markierte CBAM-Berichte
- ... wickelt Korrektur-/Sanktionsverfahren ab



CBAM-VO / Art. 33

- die Zollbehörden unterrichten den Einführer oder indirekten Zollvertreter spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, über die Berichtspflicht gemäß Artikel 35 der VO 2023/956
 - Information auf BMF-Webseite
 - Andruck unterschiedlicher Hinweise in der Zollanmeldung (e-zoll-Nachrichten EZ923 oder EZ929) am Ende der betroffenen Warenpositionen – siehe die nächsten 3 Folien



Träger der Berichtspflichten (Art. 2 CBAM-DVO – „Meldepflichtiger“):

- **(a) - Einführer**
wenn Zollanmeldung von ihm oder für ihn im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abgegeben wird (Vertretungs-Indikationen: 1 + 4)
- **(b) - Person die im Besitz einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren**
(Art. 182 UZK) ist und die Einfuhr anmeldet
- **(c) - Indirekter Zollvertreter**
wenn der Einführer außerhalb der Union ansässig ist oder falls der indirekte Zollvertreter zustimmt die Meldepflichten zu übernehmen



Indirekter Vertreter

- **Einführer in der Union nicht ansässig**
 - Ist der **Einführer nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen (= nicht in der Union ansässig)**, so gelten die Berichtspflichten **zwingend für den indirekten Zollvertreter**.
- **Einführer in der Union ansässig**
 - ist der **indirekte Zollvertreter nicht damit einverstanden**, sich aus dieser Verordnung ergebende Berichtspflichten des Einführers zu erfüllen, **so muss der indirekte Zollvertreter den Einführer über die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Verordnung unterrichten**. Diese Unterrichtung muss die in Artikel 33 (1) der Verordnung (EU) 2023/956 genannten Informationen beinhalten.



Bereits durch die Angaben in der Zollanmeldung wird definiert, wer die CBAM-Berichtspflichten trägt.

Notwendigkeit einer EORI-Nummer:

- Von CBAM betroffene Einführer benötigen zwingend eine EORI-Nummer (gilt auch für den Reiseverkehr – Ausnahme von mündlicher Zollanmeldung)
- Einziger Ausweg: indirekter Zollvertreter, der zustimmt, die CBAM Berichtspflichten zu übernehmen
- **Hinweis:** Gibt ein indirekter Zollvertreter in der Zollanmeldung die EORI-Nummer des Einführers nicht an, trägt der **indirekte Zollvertreter** automatisch die Berichtspflichten
- **Hinweis:** Bis zum Einsatz der „EORI-Selbstzertifizierung“ (voraussichtlich März 2024) genügt für den ersten Import die **EORI-Antragsnummer**



Allgemein: Abgabe des CBAM-Berichts spätestens 1 Monat nach Quartalsende. Nach dem jeweiligen Quartalsende wird die Abgabemaske im CBAM Transitional Registry für 1 Monat freigeschalten.

1. CBAM-Bericht: Q4 2023 → 31. Jänner 2024
2. CBAM-Bericht: Q1 2024 → 30. April 2024

Korrekturmöglichkeiten nach der Einreichung:

- **Abänderung** eines bereits eingebrachten CBAM-Berichts ist für **zwei Monate** nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals möglich
- **Lex Specialis** für die ersten zwei CBAM-Berichte: Änderungen sind bis zum 31. Juli 2024 möglich (Frist für den 3. CBAM-Bericht)



- **Hinweis:** Aufgrund begründeter Antragstellung kann auch nach Ablauf der Frist **innerhalb eines Jahres nach Ende des betreffenden Quartals** der CBAM-Bericht korrigiert werden.
- Laut Auskunft der **Europäischen Kommission** soll im CBAM Transitional Registry innerhalb der Abgabefrist **eine Fristverlängerung von 30-Tagen für die Berichtsabgabe** (≠ Korrektur) beantragt werden können. Diese Fristverlängerung soll an keine Bedingungen geknüpft werden und durch einen einfachen Klick auf den entsprechenden Button erfolgen.
- Button noch nicht freigeschaltet.



EK führt Erstprüfung der CBAM-Berichte durch:

- Fall 1: fehlender CBAM-Bericht
- Fall 2: unvollständiger/unrichtiger CBAM-Bericht
- EK informiert national zuständige Behörde über potentiell fehlende bzw. unvollständige/unrichtige CBAM-Berichte.
- Die national zuständige Behörde prüft Hinweise, leitet ggf. ein Berichtigungsverfahren (Art. 14 Abs. 4 DRA) ein und teilt dem CBAM-Anmelder mit, welche zusätzlichen Informationen erforderlich sind.
- Sollte der Aufforderung zur Berichtigung nicht nachgekommen werden, leitet die national zuständige Behörde ein Sanktionsverfahren ein.

In der Übergangsphase möglich sind Sanktionen zwischen 10 und 50 EUR für jede Tonne nicht gemeldeter Treibhausgasemissionen bei:

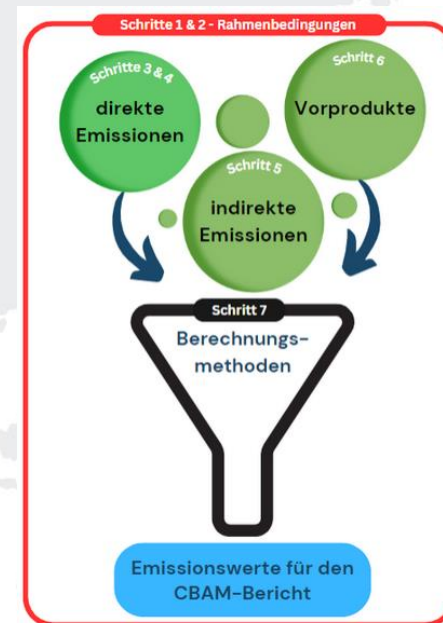
- **Nichtabgabe** eines CBAM-Berichts
- bei Vorliegen eines **unrichtigen/unvollständigen CBAM-Berichts**

Beträgt die Dauer der Nichtmeldung mehr als sechs Monate, so erhöht sich die Sanktion auf **bis zu 100 Euro** für jede Tonne nicht gemeldeter Treibhausgasemissionen

Festsetzung der **Sanktionszahlung** obliegt der national zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Kriterien-/Ermessenskatalogs nach Art. 16 Abs. 3 des DRA.

Die Berechnung der THG-Emissionen für CBAM-Waren orientiert sich methodisch **stark am Europäischen Emissionshandelssystem (EU-ETS)**. Grundsätzlich sind für die Berechnung der THG-Emissionen drei Emissionsströme zu berücksichtigen:

- **Direkte THG-Emissionen** (während der Produktion freigesetzte Emissionen; auch Wärme)
- **Indirekte THG-Emissionen** (mit in der Produktion verbrauchtem Strom verbundene Emissionen)
- **mit Vorprodukten verbundene THG-Emissionen** (Emissionen aus der Herstellung von Vorprodukten)





1. Mapping von CBAM-Waren zu **Produktgruppen**: Zuordnung von ähnlichen Waren zu Produktgruppen mittels KN-Codes
2. Mapping von **Produktgruppen** zu **Produktionsrouten** und **Systemgrenzen** (z.B. Detailinformationen zu Produktionsprozessen, verschiedenen Treibhausgasen, Vorprodukten komplexer Waren etc.)
3. Berechnung der Emissionen des Produktionsprozesses der Waren: **direkte Emissionen** (calculation-based Ansatz od. measurement-based Ansatz), **indirekten Emissionen**, Berücksichtigung von **Vorprodukten**
4. Zuordnung der **Gesamtemissionen zu CBAM Waren**: Die direkten, indirekten und Vorprodukten zugeordneten Emissionen werden in Verhältnis mit den erzeugten CBAM Waren gesetzt. (Menge der Emissionen/ Menge der Waren). Das ist im CBAM Bericht zu veröffentlichen.



Der DRA zur Einführungsphase legt folgende Anforderungen fest, die im CBAM-Reporting enthalten sein müssen:

- **Menge der Einfuhren je Zollverfahren**
- Codes der **Kombinierten Nomenklatur (KN)** der Waren
- **Unternehmen (Operator) und Anlage (Installation)**, in der die Waren hergestellt wurden
- **Produktionsmethoden**
- **Direkte** und **indirekte** Emissionen der importierten Waren (sowohl auf Produkt- als auch auf Anlagenebene)
- **Gezahlter CO2-Preis**, einschließlich Verweis auf den Rechtsakt, der den Kohlenstoffpreis regelt, und die Menge der Emissionen, die durch kostenlose Zuteilungen, Rabatte oder andere Formen der Kompensation abgedeckt sind
- Vorabkommunikation mit Lieferanten entscheidend: **Ein Excel-Tool soll das Berechnen und Kommunizieren relevanter Daten vereinfachen und harmonisieren.**



Für die **Übergangsphase** von CBAM sieht der DRA bei der THG-Berechnung **Vereinfachungen** vor:

- Bis 31. Dezember 2024 kann die THG-Emissionsberechnung unter **bestimmten Umständen** auch auf einem bestehenden Emissionsmonitoring-System im Ursprungsland beruhen (Art. 4 (2) - DRA).
- Die **Emissionsberechnung** bei **komplexen Waren** – d.h. Waren mit CBAM unterliegenden Vorprodukten – kann zu 20 % zeitlich unbegrenzt auf **Schätzwerten der Anlagenbetreiber** basieren (Art. 5 - DRA).



Bis zum 31. Juli 2024 können zudem für die THG-Berechnung im Rahmen der **CBAM-Berichte auch Standardwerte** angewendet werden.

Allerdings muss begründet werden, weshalb keine tatsächlichen Daten verwendet werden können.

Die Standardwerte (nach KN-Code) zu den **direkten** und **indirekten** THG-Emissionen wurden im Dezember auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Hinweis: Die Europäische Kommission thematisierte Standardwerten zuletzt in ihren sektorspezifischen Webinaren. So erwähnte etwa die Europäische Kommission die Bedingungen für die Verwendung von Standardwerten bspw. im Webinar für den Zementsektor bei Minute 33 und bei 72.



Die Abgabe der Berichte erfolgt über das CBAM Transitional Registry

Infos zum Zugangsverfahren in Österreich sind auf der CBAM BMF Webseite verfügbar

Zugangsverfahren für Unternehmen mit USP-Zugang

Der Einstieg ins CBAM Transitional Registry ist direkt mittels USP möglich. Hierzu müssen Sie lediglich einige Einstellungen innerhalb des [USP-Portals](#) vornehmen.

Den Guide mit den Anforderungen und Voraussetzungen für **Unternehmen** finden Sie hier:

 [Guide für Unternehmen](#) (PDF, 815 KB)

Vorsicht bei der WAYF-Seite: "Zoll" Domäne, NICHT "Carbon Border Adjustment Mechanism" auswählen

Woher kommen Sie? (Where Are You From? - WAYF)

Wählen Sie den Bereich der Anwendung aus, für den Sie den Zugang beantragen

Zoll

Wählen Sie das Land aus, in dem Sie authentifiziert werden möchten

Austria

Wählen Sie die Art des Akteurs aus

Mitarbeiter

Nähere Informationen zur Nutzung von USP finden sie [hier](#).



F: Sind Sie sicher, dass man bei der WAYF Seite Zoll und nicht Carbon Border Adjustment Mechanism eingeben muss?

A: Ja. Es ist zwingend notwendig bei Zugriff über das USP „Zoll“ als Bereich der Anwendung auszuwählen

F: Warum werde ich automatisch ausgeloggt?

A: Es gibt ein Time-out Fenster. Bei Inaktivität von 2 Stunden werden Sie automatisch ausgeloggt.

F: Wird es das CBAM Portal auch auf Deutsch geben?

A: Ja, an einer Übersetzung wird gearbeitet. Es gibt von der EK noch kein Datum wann die Erledigung erfolgt.

F: Kann man eine Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung mit der Abgabe der CBAM-Berichte beauftragen?

A: Ja, ABER ein Zugang für Dritte ist nicht vorgesehen. Zugang zur Plattform haben nur Einführer oder indirekte Zollvertreter. Das CBAM Transitional Registry sieht allerdings keine speziellen Bestimmungen zur internen Organisation der Zugangsberechtigungen vor.

F: Was soll ich tun, wenn ich eine Fehlermeldung bekomme und den Bericht deswegen nicht abgeben kann?

A: Kontaktieren Sie das AnEH bis spätestens 31.01. und geben Sie Bescheid, dass die Berichtsabgabe nicht funktioniert. Idealerweise per E-Mail und einen Screenshot mit der Fehlermeldung.